

## Datenschutz aus Patientensicht:

# Missbrauch bekämpfen

**Zwar besteht bereits eine umfangreiche Gesetzgebung zum Schutz der Personendaten im medizinischen Bereich. Es gibt aber noch einiges zu verbessern, damit Daten nicht zum Nachteil der Patienten verwendet werden.**

KURT MEIER

**W**enn im medizinischen Bereich Personendaten bearbeitet und weitergegeben werden, so betrifft dies die Patienten direkt und unmittelbar. Während ihnen Persönlichkeitsverletzung und Schaden drohen, erhoffen sich die anderen Beteiligten (insbesondere medizinische Fachpersonen und Versicherungen) von der Bearbeitung von Personendaten Vorteile, sei es in der Forschung oder im Versicherungsgeschäft (Wirtschaftlichkeitsprüfung, Ausschluss von Patienten im Privatversicherungsbereich).

## Grundsätze des Datenschutzes

Bei der Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich muss dem Schutz der Patienten deshalb ersterangige Bedeutung zukommen:

1. Die Patienten müssen uneingeschränkt Zugang zu ihren medizinischen Daten haben.
2. Medizinische Daten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen bearbeitet oder bekanntgegeben werden.

3. Missbrauch muss streng geahndet werden, strafrechtlich und zivilrechtlich.

Diese Interessen der Patienten scheinen durch die bestehende Gesetzgebung gesichert: Gemäss Arztgeheimnis (Art. 321 StGB) und eidgenössischen sowie kantonalen Datenschutzgesetzen dürfen die Leistungserbringer und ihre Mitarbeiter Personendaten nur mit Einwilligung des Patienten oder auf Grund klarer gesetzlicher Ausnahmetatbestände weitergeben. Der Patient hat das Recht, die eigene Krankengeschichte und andere Personendaten einzusehen (Art. 8 DSG). Das Einsichtsrecht ist wichtig, damit fehlerhafte Daten korrigiert und Missbräuche aufgedeckt werden können, aber auch im Hinblick auf die Dokumentation bei Schadenersatzverfahren. Eine Verletzung des Arztgeheimnisses oder der Vorschriften des Datenschutzgesetzes führt zu Strafverfolgung und kann zu Schadenersatz berechtigen.

## Gefahr des Missbrauchs

Es besteht nun aber die Gefahr, dass die Versicherer das Arztgeheimnis und den Datenschutz unter dem Deckmantel angeblich notwendiger statistischer Erhebungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchlöchern. Während für die Forschung eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden wurde (Art. 321bis StGB), ist der Datenfluss zu den Versicherungen aus Patientensicht nach wie vor sehr problematisch.

Gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz, das ihnen Zugang zu genauen Diagnosen und zusätzlichen Auskünften medizinischer Art zugesteht (Art. 42 KVG), verlangen die Versicherungen heute Diagnosen



gemäss ICD-10, einem Klassifizierungssystem mit über 10'000 detaillierten Positionen. Damit wird das Patientengeheimnis gegenüber den Ver-

sicherungen faktisch aufgehoben. Auch wenn der Datentransfer zu den Versicherern – wie von verschiedener Seite gefordert – auf das absolut notwendige Mass reduziert wird, ist er noch immer immens und praktisch nicht kontrollierbar.

Es scheint deshalb wichtig, allfälligen Missbrauch der Daten durch die Versicherungen intensiver zu bekämpfen: Die Versicherer sollen Daten nur zu statistischen Zwecken und zur Wirtschaftlichkeitsprüfung verwenden, nicht aber zum Beispiel als Basis für den Ausschluss von Versicherungsrisiken im Privatversicherungsbereich (Krankenpflege-, Krankentaggeld-, Lebensversicherungen usw.). Dies könnte durch einen milden Abschlusszwang im Privatversicherungsbereich erreicht werden: Die Versicherer müssen die Ablehnung eines Privatversicherungsvertrages begründen. Wenn sie sich dabei auf Personendaten stützen, die ihnen ohne Einwilligung des Patienten zugegangen sind, müssen sie den Patienten aufnehmen oder Schadenersatz leisten. Dadurch würde eine Kontrolle des Datenflusses möglich, und der Schutz der Patienten könnte wesentlich verbessert werden. ■

Anschrift des Verfassers:  
DR. IUR. KURT MEIER  
Advokaturbüro  
Langstrasse 4  
8004 Zürich